

Außenbereichssatzung „Malezreute 1“ Begründung

Das ehemalige landwirtschaftliche Anwesen Malezreute 1 wird derzeit nicht mehr als solches genutzt. Lediglich das alte Wohngebäude wird noch teilweise bewohnt.

Das alte Wohnhaus ist aufgrund der vorhandenen Feuchtigkeit, der geringen Geschosshöhe und der mangelnden Standsicherheit nicht für eine Renovierung geeignet. Es soll daher abgebrochen und durch einen Neubau an anderer Stelle ersetzt werden. Die anderen landwirtschaftlichen Gebäude sollen erhalten bzw. umgebaut werden.

Für den Abbruch liegt das Einvernehmen des Denkmalamtes vor. Da der Eigentümer nicht privilegiert ist, ist die Maßnahmen nur möglich, wenn die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, d.h. wenn eine Außenbereichssatzung erstellt wird.

Um den Bestand des Anwesens Malezreute 1 als Siedlungsplatz sowie die Pflege der Landschaft um das Anwesen auf Dauer zu sichern, ist die Aufstellung einer entsprechenden Satzung verträglich sinnvoll.

Da die Flächen um das Anwesen im gleichen Eigentum stehen, ist eine Beeinträchtigung der Landwirtschaft nicht zu befürchten.

Die Zufahrt zum Hof ist durch einen öffentlichen Weg gesichert. Die Abwasserbeseitigung soll dezentral erfolgen. Die Genehmigung der unteren Wasserbehörde liegt vor. Zusätzliche Eingriffe in den Boden und den Naturhaushalt erfolgen nicht, da der Neubau bzgl. der Grundfläche dem abzubrechenden Gebäude entspricht.

Stockach, Dezember 2002